

SOMMER & SOMMER

STEUERBERATUNG · RECHTSBERATUNG

FINANZ- U. WIRTSCHAFTSBERATUNG · VERTRÄGE ALLER ART · BETRIEBSWIRTSCHAFTL. DIENSTLEISTUNGEN

SOMMER & SOMMER · StB · RA · Nienkamp 82-84 · 48147 Münster

FRIEDRICH H. SOMMER

(bis 2001) Steuerberater
und Rechtsbeistand

- Kanzlei für Steuerrecht -

THORSTEN SOMMER

Steuerfachanwalt und Rechtsanwalt,
zur Steuerberatung befugt,
Vertreter beim Bundesfinanzhof und
bei allen Finanzgerichten, Amts- u.
Landgerichten
USt-ID-Nr.: DE 221 479 445

Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Konto 23 174 964

www.SteuernUndRecht.de

POST@SteuernUndRecht.de

Nienkamp 82-84

48147 Münster, im Dezember 2009 Sachbearbeiter: Frau Brinkroff

Telefon: 0251 / 28 50 20

Telefax: 0251 / 28 50 218

Mobil: 0160 / 91 700 688

Newsletter Ärzte und Zahnärzte IV/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundbrief erhalten Sie zum Bereich Medizinische Versorgungszentren (MVZ) einen Ausblick auf das nächste Jahr, daneben gehen wir noch auf zwei interessante aktuelle Urteile ein.

1. Geplante Änderungen bei MVZ

Die neue Bundesregierung plant Änderungen für die Zulassung von Medizinischen Versorgungszentren. Im Koalitionsvertrag haben sich die Parteien darauf geeinigt, Medizinische Versorgungszentren nur noch zuzulassen, wenn Ärzte die Mehrheitsanteile halten. Als Minderheitsgesellschafter sollen künftig nur noch Krankenhäuser in Betracht kommen. Jedoch würden Ausnahmen für unterversorgte Gebiete gemacht, damit Kliniken hier auch mehrheitlich an einem MVZ beteiligt sein können, soweit ein Interesse der niedergelassenen Ärzte nicht vorhanden ist.

Mittlerweile haben die Pläne der neuen Bundesregierung unterschiedliche Reaktionen hervorgerufen: positiv aufgenommen wurden sie von dem Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung KBV, Dr. Köhler. Er lobte die Pläne, da die Ärzte in ihren medizinischen Entscheidungen frei von Kapitalinteressen sein müssten. Der Branchenverband BMVZ hingegen wertete die Pläne negativ und ließ verlautbaren, dies sei ein Rückschlag für die Modernisierungsbestrebungen im Gesundheitswesen.

Derzeit werden rund 40 % der bestehenden MVZ von Krankenhäusern betrieben und ca. 10 % befinden sich in freier Trägerschaft oder gehört zu den Mischformen. Damit droht rund der Hälfte der derzeit existierenden 1300 MVZ ein Eigentümerwechsel, soweit die Bundesregierung keinen Bestands-

Hinweis gem. § 33 BDSG: Zwecks sachgerechter Interessenvertretung werden Ihre zwangsläufig erforderlichen Daten bei uns erfasst, verarbeitet und nach den gesetzlichen Bestimmungen geschützt. Darüber hinaus fallen Ihre Daten unter unsere Schweigepflicht.

schutz beschließt. Man darf also gespannt sein, wie sich das Bundesgesundheitsministerium dieses Problems annehmen wird.

2. Wieviel Konkurrenz ist erlaubt?

Das Vertragsarztrecht führt in der ambulanten Versorgung zu zunehmenden Wettbewerb.

Filialen von Arztpraxen, klinische Ambulanzen und Sonderbedarfszulassungen stellen für den bereits niedergelassenen Vertragsarzt oft eine Konkurrenz um Patienten dar. In letzter Zeit gab es dazu verstärkt rechtliche Auseinandersetzungen, so auch der folgende Fall – verhandelt beim Sozialgericht Dresden (Beschluss vom 29.09.2009)

Tenor: Eine Ambulanzzulassung für ein Krankenhaus zur Diagnostik und Versorgung von Patienten mit onkologischen Erkrankungen kann ohne Rücksicht auf die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz eines ortsansässigen konkurrierenden Facharztes nicht erteilt werden.

Der betroffene Facharzt genießt im Rahmen der Ambulanzzulassung Drittschutz, weil im Hinblick auf die Berufsfreiheit und aufgrund der ungleichen Wettbewerbssituation zwischen Vertragsärzten und Krankenhäusern die bestehende vertragsärztliche Versorgungslage weder beeinträchtigt noch gefährdet werden darf. In Betracht kann allenfalls eine räumliche Beschränkung der Zulassung kommen. Im Juni 2009 wurde in einem anderen Fall (AZ: B 6 KA 38/08 R) durch das Bundessozialgericht entschieden, dass die Anfechtungsbefugnis eines niedergelassenen Arztes gegen die Sonderbedarfszulassung gemäß § 24 Buchst. a Bedarfsplanungs-RL nur dann zu bejahen ist, wenn ein reales Konkurrenzverhältnis zwischen dem anfechtenden Arzt und demjenigen besteht, dem die Sonderbedarfszulassung erteilt wurde. Die bislang allein zur Anfechtung von Ermächtigungen ergangene Rechtsprechung wird durch das BSG nun ausgeweitet auch auf Sonderbedarfszulassungen. Diese werden als grundsätzlich nachrangig betrachtet. Dagegen hat das Bundessozialgericht in einem Urteil vom 2009 ausgeführt, dass die Genehmigung einer Zweigpraxis nicht nachrangig sei gegenüber dem Status der am Ort bereits niedergelassenen Praxen.

Das Thema scheint für weitere Entwicklungen offen zu sein und dürfte in Zukunft noch zu Überraschungen führen. Rechtsbehelfe gegen die Zulassung von Wettbewerbern bedürfen einer genauen Begründung – v. a. mit Darlegung, inwieweit das Leistungsspektrum des Wettbewerbers identisch ist und räumliche Überschneidungen im Einzugsbereich bestehen.

3. Vorsteueraufteilung beim Entgelt für die Ansiedlung von Arztpraxen

Vermutlich kein Standardfall für Ihre Kanzlei, aber ein interessanter Sachverhalt: Die Klägerin vermietete einen Neubau teils steuerfrei an eine Arztpraxis und teils steuerpflichtig an ein Ingenieurbüro. Außerdem erhielt die Vermieterin zeitlich begrenzt Zahlungen eines benachbarten Apothekers. Diese waren zuvor für den Fall vereinbart worden, dass sich eine Arztpraxis im vermieteten Gebäude ansiedelt. Diese Zahlungen behandelte die Klägerin als umsatzsteuerpflichtig.

In ihrer Umsatzsteuererklärung machte die Vermieterin Vorsteuern im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes geltend. Dabei teilte sie das Vorsteuervolumen im Verhältnis der steuerpflichtigen Ausgangsumsätze (Ingenieurbüro und Apotheker) zu den steuerfreien Ausgangsumsätzen auf (Arztpraxen). Dem folgte das FA nicht, aber das FG.

Der BFH jedoch sah es anders (Pressemitteilung zum Urteil v. 2.12.09)

Nach EU-Recht müsse für den Vorsteuerabzug ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem Umsatz der nachfolgenden Stufe (die zum Vorsteuerabzug berechtigten) bestehen.

Für die Zahlung des Apothekers bestand danach ein unmittelbarer Zusammenhang nur mit der Ansiedlung der Ärzte durch Vermietung der Räume an die Ärzte. Die Aufwendungen für den Neubausünden demgegenüber nur mit den Umsätzen in einem direkten Zusammenhang, die aus einer Vermietungstätigkeit erzielt werden.

Vorsteueraufteilung lt. BFH daher nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen Vermietungsumsätze (Ingenieurbüro) zu den steuerfreien Vermietungsumsätzen (Arztpraxen).

Sollten Sie in dieser Angelegenheit noch Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, sich an uns zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Büro SOMMER & SOMMER